

Univ.-Prof. Dr. Hermann Butzer

# MERKBLATT MIT INFORMATIONEN FÜR PROMOTIONSINTERESSENTEN

### I. Promotionsordnung und Promotionsverfahren

- 1. Die Promotion ist der Qualifikationsnachweis dafür, im ausgewiesenen Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich arbeiten und eigenständig forschen zu können. An der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover besteht die Möglichkeit, eine Promotion im Fach Rechtswissenschaft mit dem akademischen Grad "Doktorin der Rechtswissenschaft / Doktor der Rechtswissenschaft" (Dr. iur.) abzuschließen.
- Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung als Promovendin oder Promovend der Juristischen Fakultät erfolgt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät (PromO) in der jeweils geltenden Fassung (<a href="https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/jura/Forschung/Promotion/Downloaddaten/2017-09-07-Promotionsordnung-vkb-17\_20.pdf">https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/jura/Forschung/Promotion/Downloaddaten/2017-09-07-Promotionsordnung-vkb-17\_20.pdf</a>).
- 3. Einen Überblick zum Ablauf des Verfahrens bis zur erfolgten Promotion finden Sie unter <a href="https://www.jura.uni-hannover.de/de/promotion/antragsunterlagen-promotionsverfahren/">https://www.jura.uni-hannover.de/de/promotion/antragsunterlagen-promotionsverfahren/</a>.

## II. PROMOTIONSTHEMEN

Ich vergebe Promotionsthemen im Staatsrecht, in der Verfassungsgeschichte, im Allgemeinen und in ausgewählten Gebieten des Besonderen Verwaltungsrechts sowie in allen Feldern des Sozialrechts. Erwünscht sind insbesondere Themen, die sich in die Forschungsschwerpunkte des Lehrstuhls einfügen (Wandel der Staatsaufgaben und Verwaltungsrechtsmodernisierung; Staatsorganisationsrecht, Parlamentsrecht und Parlamentarismusgeschichte; Reform der sozialen Sicherungssysteme einschließlich Berufsrecht der Freien Berufe, insbesondere Ärztliches Berufsrecht und Recht der Versorgungswerke der Freien Berufe).

# III. PROMOTIONSVORAUSSETZUNGEN

1. Als Juristin oder Jurist sollten sie möglichst zumindest eine der beiden juristischen Staatsprüfungen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgeschlossen haben. Unter bestimmten Voraussetzungen nehme ich aber auch Juristinnen und Juristen als Doktoranden an, die mindestens ein juristisches Examen mit der Note "befriedigend" bestanden haben

- (dazu § 5 Abs. 2, Abs. 3 PromO). Eine Promotion trotz der Note "ausreichend" in der Ersten Juristischen Prüfung oder in beiden Examina ist nach der geltenden Promotionsordnung ausgeschlossen.
- 2. Ebenfalls promovieren können bei mir Bewerberinnen und Bewerber, die ein anderes Studium mit juristischen Bezügen (etwa Politikwissenschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften) mit überdurchschnittlichem Studienerfolg beendet haben. Entscheidend ist hier neben der fachlichen Anschlussfähigkeit an die von mir vertretenen Forschungsfelder, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 PromO erfüllt werden.

### IV. ABLAUF DES BEWERBUNGS- UND ANNAHMEVERFAHRENS

- 1. Grundsätzlich ist erwünscht, dass Sie sich bereits im Vorfeld des ersten Doktoranden-Bewerbungsgespräches auf die Suche nach einem geeigneten Dissertationsthema oder wissenschaftlichen Interessengebiet begeben, da der Themenvorschlag zentraler Bestandteil des ersten Gespräches mit mir sein wird. Die Kontaktaufnahme mit mir soll schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen; beigefügt sein sollte ein tabellarischer Lebenslauf sowie Kopien des Abiturzeugnisses, der Leistungsnachweise aus dem Studium sowie Nachweise zur ersten und ggf. zweiten juristischen Staatsprüfung und evtl. zu anderen Abschlüssen (z.B. einschlägige fachliche Ausbildung, Magister, LL.M.). Beglaubigungen sind nicht erforderlich. Eventuell bereits vorliegende wissenschaftliche Veröffentlichungen sind ebenfalls in Kopie beizufügen. Ggf. sollten auch Sonderkompetenzen im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsprojekt dargelegt werden. Liegen die Promotionsvoraussetzungen vor und schlagen Sie mir ein prinzipiell geeignet erscheinendes Dissertationsthema oder Interessensgebiet vor, erfolgt umgehend die Vereinbarung eines Gesprächstermins.
- 2. Nach Verständigung auf das Dissertationsthema ist in näherer Absprache mit mir ein Exposé zu der in Aussicht genommenen Untersuchung zu erarbeiten, welches die Grundlage für die Betreuungsvereinbarung und Ihre damit verbundene Annahme als meine Doktorandin oder mein Doktorand sowie für die Anzeige an die Dekanin oder den Dekan der Juristischen Fakultät bildet (vgl. § 6 Abs. 2, Abs. 4 PromO). Das Exposé hat die Funktion, die Dissertationswürdigkeit des Themas zu belegen und eine erste Konzeption für die Themenbehandlung festzulegen. Zugleich soll es nachweisen, dass Sie wissenschaftlich befähigt sind, das Thema zu bewältigen. Typischerweise gliedert sich das anzufertigende Exposé wie folgt:
  - a) Zunächst ist die wissenschaftliche und praktische Relevanz der Thematik darzulegen.
  - b) Um die Notwendigkeit einer näheren wissenschaftlichen Untersuchung darzutun, ist sodann der Forschungsstand in Literatur und ggf. Rechtsprechung dezidiert aufzuzeigen. Insbesondere zu Arbeiten, die zu dem Thema bereits vorliegen oder die benachbarten Themen gelten, ist kurz zu berichten und Stellung zu nehmen. Dabei muss wegen § 2 Abs. 1 PromO ("Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaften") in Abgrenzung zu den bereits vorliegenden Studien die Untersuchungsnotwendigkeit des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas belegt werden.
  - c) Im dritten, zentralen Abschnitt des Exposés erfolgt eine Beschreibung des Untersuchungswegs; voran- oder nachgestellt ist ein mindestens einseitiger Gliederungsentwurf. Sinnvoll ist auch eine Zeitplanung für die einzelnen Arbeitsschritte.
  - d) Abschließend folgt ein Verzeichnis der in der ersten Recherchephase ausfindig gemachten einschlägigen Literatur zu dem Themenfeld.

Die Länge dieses Exposés wird unter Berücksichtigung eines Korrekturrandes im Regelfall etwa 10 – 15 Seiten betragen. Für die Formalien (hinsichtlich Gliederung, Literaturverzeichnis, Zitiertechnik) wird hingewiesen auf Hermann Butzer / Volker Epping, Arbeitstechnik im Öffentlichen Recht, 3. Auflage 2006.

- 3. Wird Ihr Exposé, das wir in einem oder mehreren weiteren Gesprächsterminen gründlich miteinander besprechen werden, von mir akzeptiert, legen wir gemeinsam einen Arbeitstitel für Ihr Dissertationsvorhaben fest. Sodann leiten Sie mir bitte ergänzend die Erklärung gemäß § 6 Abs. 3 c) i.V.m. Anlage 1 der PromO zu. Gleichzeitig schließen wir eine Betreuungsvereinbarung ab, deren näheren Inhalt Sie im Internet finden (https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/jura/Forschung/Promotion/Downloaddaten/2017-09-11 Betreuungsvereinbarung.pdf). Nach Eingang der Erklärung und wechselseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung werde ich der Dekanin oder dem Dekan unter Übersendung beider Dokumente anzeigen, dass ich Sie an Doktorandin oder Doktorand annehmen möchte. Die Dekanin oder der Dekan veranlasst dann die Zulassung zur Promotion (§ 6 Abs. 4 Satz 1 PromO) und setzt Sie anschließend von der Entscheidung in Kenntnis. Bei positiver (Zulassungs-)Entscheidung der Fakultät wird ein Promotionsverhältnis zur Fakultät begründet.
- 4. Erfüllen Sie die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 PromO nicht (wohl aber diejenigen nach § 5 Abs. 3 PromO), ist das akzeptierte Exposé die Grundlage für die nach § 5 Abs. 3 Satz 1 PromO beizubringenden Befreiungsvoten. Ich selbst erstelle in diesem Fall das erste Befreiungsvotum und bemühe mich um eine oder einen weiteren Promotionsberechtigten (vgl. § 7 Abs. 1 PromO), die/der das Dissertationsvorhaben zu unterstützen bereit ist und das zweite Befreiungsvotum verfasst. Nach Vorliegen von zwei zustimmenden Voten ist die Befreiung von Ihnen bei der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät zu beantragen. In der Regel ist das mit dem Zulassungsantrag verbunden (siehe unter 3.). Entsprechendes gilt im Falle der erleichterten Befreiung nach § 5 Abs. 2 PromO.

## V. Sonstige Maßgaben und Hinweise für Doktorandinnen und Doktoranden

- 1. Neben der beschriebenen formellen Zulassung als Doktorandin oder Doktorand soll während der Zeit der Arbeit an der Dissertation auch eine Einschreibung als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent an der Leibniz Universität Hannover erfolgen (vgl. § 1 Abs. 3 Promo). Für die Einschreibung kann das Onlinebewerbungsformular für zulassungsfreie Studiengänge genutzt werden. Studienbeiträge sind von Promotionsstudierenden nicht zu entrichten, wohl aber der Semesterbeitrag. Eine Einschreibung als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent ist fristunabhängig ab Zulassung durch die Fakultät (siehe unter III. 3.) möglich. Gewünscht ist die Teilnahme an den Beratungs-, Weiterbildungs- und Förderangeboten der überfachlich organisierten Graduiertenakademie der Leibniz Universität. In den Gesprächen, die wir insbesondere zur Bestimmung des Dissertationsthemas und über das von Ihnen erstellte Exposé führen, wird dieses Thema erörtert werden.
- 2. Doktorandinnen oder Doktoranden, die ihr Studium nicht an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover absolviert haben, erfüllen durch Einschreibung das Ortserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 2 PromO.
- 3. Nach Bedarf werden von meinem Lehrstuhl Doktoranden-Kolloquien durchgeführt. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der Leibniz Universität Hannover studiert und daher keinen Seminarschein der Juristischen Fakultät erworben haben, können in diesen Dokto-

randen-Kolloquien den nach § 4 Abs. 1 b) PromO vorausgesetzten Leistungsnachweis erwerben.

- 4. Nach § 6 Abs. 2 PromO und auch aufgrund der Betreuungsvereinbarung, die wir schließen, sind Sie gehalten, die Entstehung Ihrer Dissertation nach Kräften voranzutreiben und dabei die Leitlinien nach § 2 Abs. 1 Satz 2 PromO zu beachten; ich selbst bin umgekehrt verpflichtet, Sie bei der Erstellung Ihrer Arbeit zu unterstützen. Insofern werde ich mir anhand von intensiven Gliederungsbesprechungen in regelmäßigen Zeitabständen über den Stand der Arbeit an der Dissertationsschrift berichten lassen und mit Ihnen konzeptionelle Fragen Ihrer Arbeit erörtern und Ihnen soweit erforderlich Beratung und Hilfestellung sonstiger Art (etwa Empfehlungsschreiben, Kontaktherstellung etc.) geben.
- 5. Die von Ihnen fertig gestellte Dissertationsschrift ist mir in gebundener Form zu einer abschließenden Durchsicht vorzulegen. Mein Lehrstuhl hat ein ausführliches Merkblatt für das Layout und die zu beachtenden Formalia bei der Anfertigung von Dissertationen erarbeitet, das Ihnen im Fall Ihrer Zulassung als Doktorandin oder Doktorand zur Verfügung gestellt werden wird.
- 6. Der Antrag auf formelle Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 8 Abs. 1 PromO soll erst nach Billigung der Arbeit durch mich an das Dekanat gerichtet werden.

Univ.-Prof. Dr. Hermann Butzer

Hernon Butter